

9. Reicht die Ermächtigung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Bankiers, daß er die ihm von seinem Kunden verpfändeten Wertpapiere weiter verpfänden dürfe, aus, die Verpfändungsbefugnis oder den guten Glauben daran zu begründen?

Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896 § 2 Abs. 1.

§GB. § 366.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 11. März 1913 i. S. S. (Kl.) w. L. (Bekl.).  
Rep. VII. 538/12.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger stand mit dem Kaufmann G. in F. insofern in Geschäftsverbindung, als dieser für ihn Börsengeschäfte besorgte. Zur Sicherheit der sich hieraus für ihn ergebenden Verbindlichkeiten übergab der Kläger dem G. Wertpapiere, darunter drei Aktien des E. Bankvereins zum Nennwerte von je 1000 M. G. ließ die ihm vom Kläger und von anderen Kunden aufgetragenen Geschäfte an der Hamburger Börse durch den Beklagten ausführen, und zur Sicherheit für die aus dieser Geschäftsverbindung erwachsenden Forderungen verpfändete er ihm dieselben Aktien. Im August 1910 wurde G. dem Beklagten beträchtliche Summen schuldig, und dieser verwendete zu seiner Deckung die Wertpapiere. Kläger war der Meinung, daß der Beklagte nicht in gutem Glauben gewesen sei, und forderte Herausgabe der Papiere oder Ersatz des Wertes. Der Beklagte widersprach der Klage. Das Landgericht erkannte zugunsten des Klägers. Das Oberlandesgericht wies dagegen auf die Berufung des Beklagten die Klage ab. Der Revision des Klägers ist stattgegeben worden.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter weist die Klage ab, weil er die Verpfändung der dem Kläger gehörigen Aktien, die der Kaufmann G. zugunsten des Beklagten vorgenommen hatte, für rechtswirksam ansieht. Diese Annahme stützt er auf zwei selbständige Gründe: einmal darauf, daß G., dem der Kläger seinerseits die Aktien für etwaige Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung verpfändet hatte, zur Verpfändung befugt gewesen sei, sodann auf den guten Glauben des Beklagten an diese Befugnis (§ 366 §GB.). Wäre der erste Grund zu billigen,

fo käme es auf den zweiten nicht mehr an. Aber jener Grund ist rechtlich zu beanstanden. Die Verfügungsbefugnis des G. wird lediglich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen hergeleitet, die der Kläger bei Beginn der Geschäftsverbindung mit G. unterschrieben hatte und in denen diesem das Recht eingeräumt war, über die bei ihm hinterlegten Wertpapiere zu seinem Nutzen in der Weise zu verfügen, daß er sie anderweit als Sicherstellung deponieren könnte. Eine solche Ermächtigung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jedoch nach § 2 Abs. 1 des Depotgesetzes vom 5. Juli 1896 unwirksam. Das Gesetz bestimmt: „Eine Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, durch welche der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, ist, falls der Hinterleger oder Verpfänder nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur gültig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird.“ Diese Vorschrift bezweckt den Schutz des Hinterlegers oder Verpfänders, sofern er — was im vorliegenden Falle nicht zutrifft — nicht selbst Bankier ist, gegen die aus der Einräumung der Verfügungsmacht erwachsenden Gefahren und knüpft die Gültigkeit der Ermächtigung an die Erfüllung von drei Voraussetzungen: sie muß schriftlich, für das einzelne Geschäft und ausdrücklich erklärt sein (vgl. Breit, Bankdepotgesetz 1911, Erläuterungen zu § 2, über die gleiche Vorschrift in § 3 wegen des Verzichtes auf das Stückerzeichnis Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 177). Es muß also, weil eine allgemeine Ermächtigung ausgeschlossen ist, feststehen, daß die Erklärung für den Einzelfall besonders überlegt und gewollt ist. Daß nun im gegenwärtigen Falle der Kläger bei der Verpfändung der drei Aktien des E. Bankvereins die vom Gesetze geforderte formgerechte Erklärung abgegeben habe, ist nicht ersichtlich. Der Beklagte selbst hat eine entsprechende Behauptung nicht aufgestellt.

Die Verfügungsbefugnis des G. ist mithin bislang nicht dargetan, und es kann sich nur darum handeln, ob ihr Mangel durch den guten Glauben des Beklagten ersetzt ist. Dieser mußte nach der Feststellung des Berufungsrichters, daß die Papiere fremdes Eigentum waren; G. hatte ihm mitgeteilt, daß sie einem Gymnasiallehrer

gehörten, wobei es nicht darauf ankommt, daß dessen Name nicht genannt wurde. Der gute Glaube des Beklagten konnte sich daher gemäß § 366 HGB. nur auf die Befugnis des Verpfänders G. beziehen, über die Papiere für den Kläger als Eigentümer zu verfügen. Nur ein entschuldbarer Irrtum über diese Befugnis vermochte dem Beklagten das Pfandrecht zu verschaffen. War ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, daß G. nicht verfügen durfte, so erwarb er kein Pfandrecht. Aus den ihm bei der pfandweisen Übergabe der Papiere nach der Feststellung des Berufungsrichters gewordenen Mitteilungen, insbesondere auch aus der Äußerung des G., daß der — nicht genannte — Gymnasiallehrer nicht wünsche, daß die Papiere verkauft würden und daß er eventuelle Differenzen bar bezahlen würde, konnte der Beklagte gewiß nicht entnehmen, daß G. zur Weiterverpfändung ermächtigt war. Der Berufungsrichter sagt auch nur, daß der gute Glaube durch diese Mitteilungen nicht ausgeschlossen werde. Als Bankier mußte der Beklagte aber wissen, daß eine allgemeine Ermächtigung auf Grund der Geschäftsbedingungen die Verfügungsbefugnis nicht zu begründen vermag. Hat er es nicht gewußt, so beruht seine Unkenntnis auf einer besonders schweren Vernachlässigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, da er sich mit der zweifelsohnen Vorschrift des Depotgesetzes vertraut zu machen hatte, und ihre Bedeutung auch dem flüchtigen Leser ohne weiteres klar sein muß. Der Zweck des Gesetzes würde verfehlt, wenn man dem Bankier die Berufung auf Rechtsunkenntnis gestatten und ihn deshalb für entschuldigt ansehen wollte, weil er eine allgemeine Ermächtigung für ausreichend gehalten habe.

Anderz würde es sein, wenn er über das Vorhandensein einer formgerechten Sonderermächtigung getäuscht worden wäre. Werden ihm fremde Papiere als Sicherheit angeboten, so wird er sich eine solche Ermächtigung, die allein die Verpfändungsbefugnis herzustellen vermag, vorlegen oder ihr Dasein in anderer Weise glaubhaft machen lassen müssen. Ist dies geschehen, so wird ihn regelmäßig kein Vorwurf treffen, wenn er dennoch infolge betrügerischen Verhaltens des Verpfänders einem Irrtum unterlegen sein sollte. Davon erhellt aber zurzeit nichts. Weder die Parteien noch die Gerichte haben den § 2 des Depotgesetzes in den Kreis ihrer Erörterungen gezogen. Das Berufungsurteil war daher aufzuheben.“ . . .